

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zistersdorf legt für die Musikschule der Stadt Zistersdorf im Sinne des § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl 5200, folgendes Statut fest:

Statut der Musikschule der Stadt Zistersdorf

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule der Stadt Zistersdorf“ und ist eine Standardmusikschule nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000.
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz im Kulturhaus der Stadt Zistersdorf, 2225 Zistersdorf, Schlossplatz 6“
- (3) Der Unterricht in den Gemeinden Neusiedl an der Zaya, Hauskirchen und Palterndorf-Dobermannsdorf wird als Filialmusikschule geführt.
- (4) Für den Unterricht in den Filialmusikschulen stellt die Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya – allenfalls nach Absprache mit den betreffenden Gemeinden – geeignete Räume zur Verfügung. Eine Vergütung für die Benützung der Unterrichtsräume findet nicht statt.

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Zistersdorf.
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe des Schulgeldes einschließlich allfälliger Ermäßigungen sowie die Einhebungsmodalitäten werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (4) Konferenzen der Lehrer werden zu Beginn des Wintersemesters, am Ende des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters und am Ende des Schuljahres abgehalten. Weitere Konferenzen können nach Bedarf durch den Leiter der Musikschule angeordnet werden.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher. Insbesondere ist außer den – mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen – Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Der Besuch der Musikschule soll entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse fördern, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere die Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie, Ausbildung zu Kindergärtnern und Erziehern, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4

Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an:

Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung			Unterrichtseinheiten	
	Elementarstufe	Mittelstufe	Oberstufe	halbe Einheit	ganze Einheit
Früherziehung	x				x
Klavier	x	x	x	x	x
Pfeifenorgel *	x	x	x	x	x
Akkordeon	x	x	x	x	x
Violine *	x	x	x	x	x
Viola *	x	x	x	x	x
Violoncello *	x	x	x	x	x
Kontrabass *	x	x	x	x	x
Gitarre	x	x	x	x	x
Blockflöte	x	x	x	x	x
Querflöte	x	x	x	x	x
Klarinette	x	x	x	x	x
Saxophon	x	x	x	x	x
Oboe *	x	x	x	x	x
Fagott *	x	x	x	x	x
Trompete	x	x	x	x	x
Horn	x	x	x	x	x
Flügelhorn	x	x	x	x	x
Tenorhorn	x	x	x	x	x
Posaune	x	x	x	x	x
Bass-Tuba	x	x	x	x	x
Schlagwerk	x	x	x	x	x
Gesang	x	x	x	x	x
Keyboard	x	x	x	x	x
E-Gitarre	x	x	x	x	x
E-Bass	x	x	x	x	x
Gesang	x	x	x		x

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer im Umfang einer Wochenstunde an:

Musiktheorie, Ensembleunterricht für Blechbläser, Streicher, Kammermusik, Jazz-, Pop- oder Big-Band sowie Chorgesang.

§ 5

Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen im Umfang einer Unterrichtsstunde (50 Minuten) erteilt:

- Einzelunterricht
- Gruppenunterricht mit zwei oder drei Schülern des gleichen Instruments
- Kurse für vier bis höchstens acht Schüler
- Ensembleunterricht ab neun Schülern

(2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt. Einzelunterricht ist auch im Umfang einer halben Unterrichtsstunde (25 Minuten) möglich.

- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in einem pädagogisch vertretbaren Verhältnis gehalten wird.
- (4) Die angebotenen Ergänzungsfächer dienen zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse.

§ 6

Musikschuljahr

- (1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September. Es besteht aus zwei Semestern und den Hauptferien. Winter- und Sommersemester werden getrennt durch die Semesterferien. Diese dauern eine Woche und beginnen am ersten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Der Gemeinderat kann abweichend davon den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, wenn durch diese Ausnahmeregelung eine Vereinheitlichung mit den Semesterferien der Pflichtschulen der Region erreicht wird.
- (2) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.
- (3) Schulfrei sind die folgenden Tage des Musikschuljahres:
 - a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 2. und der 15. November;
 - b) der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt;
 - c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien);
 - d) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
 - e) der Samstag vor Beginn der Semesterferien, falls die Verteilung der Halbjahreszeugnisse in den Pflichtschulen an diesem Tag erfolgt;
 - f) der einem nach lit. a, b *oder* h schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
 - g) der Freitag vor den Hauptferien (Zeugnisverteilung in den Pflichtschulen);
 - h) zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage, die vom Landesschulrat einheitlich für alle Pflichtschulen schulfrei erklärt wurden.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden von der Musikschule zumindest so viele Unterrichtseinheiten garantiert, die für einen erfolgreichen Musikschuljahresabschluss notwendig sind. Bei einem Entfall von mehr als 5 Unterrichtseinheiten im Jahr aufgrund einer Erkrankung des Lehrers, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt

§ 7

Anmeldung für den Musikschulbesuch

- (1) Die Musikschule ist für Personen aller Altersgruppen – insbesondere für Kinder und Jugendliche – zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist eine schriftliche Anmeldung, ein freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule.
- (2) Die Zusicherung eines Unterrichtsplatzes ist erst nach dem Verstreichen der Anmeldefrist möglich. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 - a) Schüler, deren Neuanmeldung mit einer Abmeldung in einem anderen Instrument (nicht Früherziehung oder Kurs) gebunden ist;

- b) Schüler, die bereits für ein zurückliegendes Semester einen Unterrichtsplatz begehrt haben und keine Zusage für einen Unterrichtsplatz erhielten (sonst aber keine Reihung nach dem Anmeldedatum);
- c) ältere Schüler im Pflichtschulalter vor jüngeren sowie allgemein der Vorzug von Kindern und Jugendlichen vor Erwachsenen;
- d) Vorzug von Mangelinstrumenten (in § 4 gesondert durch * gekennzeichnet);
- e) Schüler mit Wohnsitz in Zistersdorf oder Neusiedl an der Zaya (mit Hauskirchen und Palterndorf-Dobermannsdorf) vor Schülern mit anderem Wohnsitz;

§ 8

Stundenplan

- (1) Bei der Einteilung der Unterrichtseinheiten ist, sofern mit dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten nicht das Einvernehmen erzielt werden kann, auf folgende Rahmenbedingungen Rücksicht zu nehmen:
 - a) Unterrichtschluss in der Pflichtschule
 - b) Stundenplan von Mitschülern
 - c) Fahrmöglichkeiten für die Heimfahrt (Abfahrzeiten, private Mit-/Fahrmöglichkeiten, Entfernung vom Wohnort, Zumutbarkeit der Fahrstrecke zwischen Wohnort und Unterrichtsort bei zusätzlichen Fahrten)
 - d) pädagogische Überlegungen (Rücksichtnahme auf die Belastung der Schüler in der Pflichtschule bzw. in weiterführenden Schulen, Erholungsphasen zwischen Schulunterricht und Instrumentalunterricht)
- (2) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen (Abweichungen vom Stundenplan) können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden.
- (3) Die Grundsätze, nach denen die zeitliche Gestaltung des Stundenplanes zu erfolgen hat, und Bestimmungen, in welchem Umfang nicht gehaltene Stunden nachzuholen sind, werden in der Schulordnung festgelegt.

§ 9

Studienordnung

- (1) Das Studium an der Musikschule der Stadt Zistersdorf umfasst drei Ausbildungsstufen (Elementarstufe, Mittelstufe, Oberstufe), die aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht wegen entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt sowie vorgelagert die Möglichkeit (nicht zwingend) einer Vorbereitungsstufe.
- (2) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 10)
- (3) Für jede der drei Ausbildungsstufen sind acht Semester vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches Semester für die Ablegung der Übertrittsprüfung bewilligen. Wird die Übertrittsprüfung nicht erfolgreich abgelegt, so ist eine Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.
- (4) An der Musikschule der Stadt Zistersdorf wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan der Konferenz österreichischer Musikschulwerke (kurz KOMU-Lehrplan) unter Bedachtnahme auf die aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

§ 10

Leistungsbeurteilung, Prüfungsordnung, Schulnachrichten

- (1) Die Leistungsbeurteilung dient der Bewertung des Studienfortganges, der Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung) und des Studienabschlusses an der Musikschule. Sie erfolgt
 - a) am Ende des Sommersemesters;
 - b) mit dem Austritt aus der Musikschule, wenn eine vorzeitige Abmeldung erfolgt.
- (2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch Schulnachrichten. Diese enthalten folgende Angaben: Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters und Schulsiegel.
- (3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:
 - a) sehr gut
 - b) gut
 - c) befriedigend
 - d) genügend
- (4) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann an Stelle dieser Benotung (Abs. 3) eine ausführliche verbale Benotung vorgenommen werden.
- (5) Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der Unterrichtsstoff des Lehrplanes im Hauptfach und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft.
- (6) Übersteigen die Anmeldungen für den Besuch der Musikschule die zur Verfügung stehenden Wochenstunden, so können mit „genügend“ beurteilte Schüler einer Kontrollprüfung unterzogen werden. Dabei ist zu bewerten, ob der bisher erzielte Lernerfolg den Verbleib des Schülers an der Musikschule rechtfertigt oder – im Hinblick auf das eingeschränkte Platzangebot und andere Anmeldungen – eine Verweisung von der Schule gerechtfertigt erscheint.
- (7) Übertrittsprüfung (Abs. 2) und Kontrollprüfung (Abs. 5) sind vom Schulleiter, dem betreffenden Hauptfachlehrer und einem Beisitzer abzunehmen. Bei minderjährigen Schülern ist es den Erziehungsberechtigten freizustellen, an der Kontrollprüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über den Erfolg der Prüfung ist in einer Abstimmung zu entscheiden.

§ 11

Schulordnung

- (1) Die Schulordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Name und Sitz der Musikschule
 - b) Pflichten jedes Schülers (Unterrichtsbesuch, versäumte Unterrichtseinheiten, Unterrichtsmittel, Schulgeldregelung, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - c) Höhe des Schulgeldes
 - d) Stundenplan und Pausenordnung
 - e) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Mit der schriftlichen Anmeldung wird die Schulordnung zur Kenntnis genommen.

§ 12

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer. Außer der eigenen Unterrichtszeit hat er – von Ausnahmen abgesehen – an Unterrichtstagen zu wöchentlich feststehenden Zeiten im Umfang der Leiter-Absetzstunden in der Musikschule bzw. in den Außenstellen anwesend zu sein.

- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich der Außenstellen obliegen dem Schulleiter auch folgende Aufgaben:
- a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben
 - b) Beratung der Lehrer in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - c) regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler;
 - d) Einhaltung aller einschlägiger Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften
 - e) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäuden und Räumlichkeiten sowie der Einrichtungsgegenstände an den Schulerhalter bzw. den Gebäudeeigentümer;
 - f) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres, um eine optimale Verwendung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu erreichen;
 - g) Einhaltung der Richtlinien der Stundenplangestaltung durch die Musikschullehrer
 - h) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen;
 - i) Erstellen eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern;
 - j) Zuteilung der Schüler zu den Lehrern nach pädagogischen Erwägungen
 - k) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - l) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit;
 - m) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Möglichkeiten;
 - n) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten;
 - o) Erstellen eines Musikschulleitbildes, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält;
 - p) Mitwirkung am kulturellen Leben des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen;
- (3) Pflichten des Schulleiters auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben der Lehrer

- (1) Der Lehrer hat für einen zeitgemäßen, den Schülern in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikschulunterricht zu sorgen. Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Vermittlung des Lehrstoffes entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen;
 - b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht;
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen;

- d) pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler;
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf;
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule;
 - g) regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren;
 - h) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens;
 - i) bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit den Schülern;
 - j) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert);
 - k) regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihre Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern;
 - l) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für die Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen), Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für die Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen);
 - m) Mitwirkung am kulturellen Leben des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen;
- (2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
 - (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
 - (4) Pflichten der Lehrer auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit und Kontaktpflege

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in Zistersdorf und der Außenstelle ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 15

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Statuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Die im Statut festgelegten Pflichten, die nach anderen Bestimmungen die unbeschränkte Handlungsfähigkeit voraussetzen, gelten bei minderjährigen Schülern als Pflichten der Erziehungsberechtigten.